AMTSBLATT
FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12 **Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2013** **37. Jahrgang**

Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede vom 18. Juli 2001 (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straßen „Moordamm“ und „Verlängerung Hiddinger Straße“ vom 13. Juni 2013

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2013

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2013

Satzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2013

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste der Samtgemeinde Sittensen vom 18. Juni 2013

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bötersen vom 18. Juni 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013 vom 25. April 2013

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Krähenberg II“ der Gemeinde Fintel vom 17. Juni 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 13. Mai 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 12. Juni 2013

Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 3. Juni 2013

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Blöcken III“ der Gemeinde Vahlde vom 6. Juni 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ausführungsanordnung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 21. Juni 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung
gemäß § 4 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede vom 18.07.2001 (Straßenausbaubeitragssatzung) für die Straßen „Moordamm“ und „Verlängerung Hiddinger Straße“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Absatz 4 der Straßenausbaubeitragssatzung vom 18.07.2001 der Stadt Visselhövede hat der Rat in seiner Sitzung am 13.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der nach § 4 (2) Ziffer 4 über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Visselhövede entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen „Moordamm“ und „Verlängerung Hiddinger Straße“ geändert und wie folgt festgesetzt:

a) Bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 2 NStrG

- mit öffentlicher Förderung 50 v. H.
- ohne öffentliche Förderung 50 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, 13.06.2013

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse (L. S.)

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen die Kindertagesstätten in der Königshofallee 6 und in der Ostlandstraße 30 in Sittensen.
Die jeweilige Leiterin übt das Hausrecht aus.

§ 2
Aufgaben

Aufgabe der Kindertagestätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3
Aufnahme

(1) In die Kindertagesstätten werden alle Kinder aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen, sobald das 3. Lebensjahr vollendet ist. In der Krippenbetreuung in den oben genannten Einrichtungen können Kinder ab einem Lebensalter von 8 Wochen betreut werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt jeweils zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines jeden Jahres.

§ 4
Aufnahmeverfahren

(1) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

(2) Die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten ist zu ermitteln. Hierzu sind die Fragen in dem Fragebogen, der Bestandteil des Aufnahmeantrages nach § 5 ist, individuell zu beantworten. Die Angaben sind mit jedem Antrag aktuell zu belegen.

§ 5
Aufnahmeantrag

(1) Die Anmeldung der Kinder für die Kindertagesstätten erfolgt im Rathaus. Die Anmeldung ist in nur einer der Kindertagesstätten möglich. Dies kann auf Ratsbeschluss an die Kindertagesstätten übertragen werden.

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung anhand der belegten besonderen, sozialen Situation.

(3) Die Entscheidung über Aufnahme ist den Personensorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6
Gesundheitsvorsorge

(1) Die Aufnahme wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass die Personensorgeberechtigten angeben, welche Krankheiten bei dem Kind diagnostiziert wurden, ferner welche Schutzimpfungen und Tuberkulinproben vorgenommen wurden und ob eine tuberkulöse Gefährdung durch Familienangehörige oder die Umgebung besteht.

(2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger nach § 34 IfSG ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7
Elternvertretung und Beirat

(1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher, sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher beider Kindergärten bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat.
Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl im Kindergarten veranstaltet die Samtgemeinde.

(2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindergärten, sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8
Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

(1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet

Kindertagesstätte Drosselgasse:

Vormittags		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Nachmittags		13.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
Ganztagsgruppe		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
Krippenbetreuung		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

Vormittags		08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Mittagsdienst:	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
	Mittagsdienst 2:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Integrationsgruppe		07.30 Uhr - 12.30 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
	Mittagsdienst:	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Ganztagsgruppe		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
	Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr
Krippenbetreuung		08.00 Uhr - 17.00 Uhr
	Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

(2) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können zusätzlich Plätze flexibel gebucht werden. Hierzu sind spätestens zwei Tage vorher die Erzieherinnen zu informiert, damit das Essen entsprechend bestellt werden kann.
In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung von 12.00 Uhr bis längstens 17.00 Uhr gebucht werden.

(3) Bei einer verlängerten Betreuung am Nachmittag an mehr als drei Tagen handelt es sich um die erweiterte Betreuung (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr). Kinder, die diese Betreuung in Anspruch nehmen werden in der Ganztagsgruppe betreut.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden.

(5) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein Feriendienst in den Kindergärten eingerichtet.
Die Betreuungen während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.

§ 9
Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Gebührenpflichtige sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach dem Einkommen beider Elternteile. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.

(2) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkommen. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw. wenn vorhanden des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen.

(3) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes, nämlich,

a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Verluste aus Vermietung Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
Zum Einkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Einkommens bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge.
Nicht zum Einkommen zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld.

Die Höchst- und Mindestbeträge für die Kindergartenbetreuung betragen bei einer Betreuungszeit von

07.30 Uhr - 12.30 Uhr = 5 Stunden (Integrationsgruppe)	210,00 € und 65,00 €
08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden	185,00 € und 60,00 €
13.00 Uhr - 17.00 Uhr = 4 Stunden	150,00 € und 50,00 €
08.00 Uhr - 17.00 Uhr = 9 Stunden (Ganztagsgruppe)	404,00 € und 161,00 € (inklusive Mittagessen)

Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	130,00 €	363,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 2 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	52,00 €	145,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

Krippenbetreuung (Sharingplatz/ 3 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsatz
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	218,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Diese belaufen sich auf 1,50 € pro Tag.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Einkommen lt. vorstehender Definition
./. Kinderfreibetrag (á 3.000,00 €) für Kinder im Haushalt
./. Kinderfreibetrag (á 1.500,00 €) für Kinder außerhalb des Haushaltes, für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 (Monate)
: 4.000,00 €
x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Die Kosten für die erweiterte Betreuung für Kinder ab 3 Jahren ergeben sich wie folgt:

erweitert 12.00 -17.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	56	66	75	85	94	104	113	122	132	141	151	165	175
Summe (€)	116	122 - 136	146 - 155	166 - 175	185 - 194	206 - 224	224 - 133	243 - 252	263 - 272	282 - 291	302 - 311	326 - 340	351 - 360
Mittagessen (€)	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
gesamt (€)	160	166 - 180	190 - 199	219 - 228	229 - 238	250 - 268	268 - 277	287 - 296	307 - 316	326 - 335	346 - 355	370 - 384	395 - 404

erweitert 12.00 – 16.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	46	54	61	68	76	83	83	100	108	115	122	130	135
Summe (€)	106	115 - 124	132 - 141	149 - 158	167 - 176	184 - 193	204 - 213	221 - 230	239 - 248	256 - 265	273 - 282	291 - 305	311 - 320
Mittagessen (€)	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
gesamt (€)	150	159 - 168	176 - 185	193 - 202	211 - 220	228 - 237	248 - 257	265 - 274	283 - 292	300 - 309	317 - 326	335 - 349	355 - 364

erweitert 12.00 – 15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	31	36	41	46	51	56	62	67	72	77	82	87	95
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 197	203 - 212	218 - 227	233 - 242	248 - 257	276 - 280
Mittagessen (€)	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
gesamt (€)	135	141 - 150	156 - 165	171 - 180	186 - 195	201 - 210	217 - 226	232 - 241	247 - 256	262 - 271	277 - 286	292 - 301	320 - 324

erweitert 12.00 -14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 140	141 - 150	151 - 160	161 - 175	176 - 185
erweiterte Betreuung (€)	18	21	24	27	30	33	36	39	42	45	48	51	55
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182	186 - 195	199 - 208	212 - 221	236 - 240
Mittagessen (€)	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
gesamt (€)	122	126 - 135	139 - 148	152 - 161	165 - 174	178 - 187	191 - 200	204 - 213	217 - 226	230 - 239	243 - 252	254 - 265	280 - 284

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazugebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.
Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,70 €
12.00 – 15.00 Uhr	7,20 €
12.00 – 16.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 17.00 Uhr	10,20 €

Krippe (Gebühren sind ohne Verpflegungsgeld):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	5,80 €
12.00 – 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 – 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 – 17.00 Uhr	14,50 €

(3) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

(4) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen.

(5) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

(6) Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je € 7,50 erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

(7) Für die Mittagsverpflegung werden bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

(8) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 %. Dies gilt auch für die erweitere Betreuung. Für die Ganztagsbetreuung ermäßigt sich der Betrag für jedes weitere Kind um 25 %.

(9) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.

(10) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien ist die Hälfte eines Monatsbeitrages zu entrichten. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.

(11) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus den Kindertagesstätten ausscheidet.

(12) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.

(13) Der monatliche Beitrag wird von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren (jeweils zum 16. eines Monats) eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
Kommen die Zahlungspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen zum 16. eines Monats nicht nach, kann zu Beginn des übernächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden

(14) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme), wird keine Gebühr erhoben.

§ 10
Besuchsregelung

(1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

(3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Kündigungen im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.

(4) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet, eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich.

§ 11
Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

(1) Werden die Kindertagesstätten aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Inneneingangstür zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen an der Inneneingangstür der Kindergärten abzuholen.

(4) Für den Weg zu den Kindertagesstätten, für die Dauer des Aufenthaltes in den Kindertagesstätten und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 12. Juli 2012 außer Kraft.

Sittensen, den 18. Juni 2013

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 u. 5 Nieders. Kommunal-Abgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Klein Meckelsen und dessen Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Gemeinde Klein Meckelsen bzw. Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif in § 5.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind der Antragssteller oder der Nutzungsberechtigte.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei der Beantragung besonderer Leistungen.

(2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage (Pflegegebühren) n. § 5 Abs. 7 ist das Kalenderjahr. Sie wird pauschal für alle anfallenden Pflegearbeiten auf dem Friedhof für jede Grabstätte erhoben.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(4) Die Nutzungszeit für alle Grabstätten und die Ruhezeit (n. § 9 der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Klein Meckelsen) beginnt am 01.01. des Jahres, das auf die Beantragung der Nutzung folgt.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebührentarif

(1)	Reihengrabstätten	
	a) für Personen über 5 Jahre	260,00 €
	b) für Personen bis zu 5 Jahren	170,00 €
	c) Urnenreihengrabstätte	220,00 €
(2)	Wahlgrabstätten	
	a) für 30 Jahre je Grabstelle	350,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung	11,00 €
(3)	Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
(4)	Anonyme Grabstätten	
	a) Teilanonym - je Grabstelle -	1.000,00 €
	c) Anonym - je Grabstelle -	1.070,00 €
	d) Teilanonym - je Urne -	800,00 €
	e) Anonym - je Urne -	800,00 €
(5)	Gebühr Grabsteingenehmigung	20,00 €
(6)	Gebühr pro Bestattung (Vorbereitung Grabaushub und Bestattung)	310,00 €
(7)	a) Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr) für die Nutzungszeit bzw. Ruhefrist pro Grabstätte	150,00 €
	b) Für jedes weitere Jahr der Nutzung pro Grabstätte	5,00 €

§ 6
Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landeskreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Sittensen, den 18. Juni 2013

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Satzung
für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2013 für den „Friedhof Wohnste“ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde Wohnste. Er dient der Beisetzung aller Personen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens Einwohner der Gemeinde Wohnste waren oder in der Samtgemeinde Sittensen ihren Wohnsitz besaßen sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Nutzung einer bestimmten Grabstätte besaßen.
Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Beerdigungswesens wird durch die Gemeinde Wohnste wahrgenommen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde dieses Ortes entsprechend zu benehmen und zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen, ist Folge zu leisten.

§ 4

(1) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
   a) fremde Grabstellen, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt zu betreten
   b) Blumen und Sträucher abzupflücken
   c) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle)soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der „Aufsichtsperson“ erteilt wurde
   d) Tiere mit sich zu führen, mit Ausnahme von Blindenhunden
   e) zu lärmen, zu laufen, zu spielen oder sonstigen Unfug zu betreiben
   f) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
   g) Waren feilzubieten, ferner Arbeiten gewerblicher Dienste anbieten oder vornehmen, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
   h) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen

(2) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Friedhofszweck und der auf dem Friedhof geltenden Ordnung vereinbar sind.

§ 5

(1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen (Grabaushub, Bildhauer, Steinmetz, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende) bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof die vorherige Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

   Zugelassen werden Gewerbetreibende, die
   a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
   b) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen haben.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und einzuhalten; insbesondere dürfen sie u. a. erst mit Arbeiten beginnen, wenn ihnen bzw. ihrem Arbeitgeber eine erforderliche Genehmigung vorliegt oder diese nachgewiesen wurde. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

(4) Gewerbetreibende, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Der ausgefüllte und vom Nutzungsberechtigten unterschriebene Antrag auf Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Hier wird die Begräbnisliste geführt und Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 7

Die Tiefe des Grabes, bis zur Oberkante des Sarges beträgt 1 Meter, bei Urnen 65 cm Oberkante der Urne.

§ 8

Die Ruhezeiten für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 20 Jahre.

IV. Grabstätten

§ 9

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wohnste. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.

(2) Die Gräber werden unterschieden in
   a) Reihengrabstätten (Einzel- und Urnengräber)
   b) Wahlgrabstätten

(3) Eine Reihengrabstätte besteht aus einer Grabstelle, eine Wahlgrabstelle besteht aus 4, 6 oder 8 Grabstellen.

(4) Ascheurnen dürfen auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden. Es ist ferner gestattet, bis zu 3 Urnen auf einer bereits mit einer Erdbestattung besetzten Wahlgrabstätte beizusetzen (Urnenaufsetzung). Dies gilt ebenso für Reihengrabstätten für Erdbestattungen, jedoch darf eine zulässige Zahl von bis zu 3 Urnen nur im Kalenderjahr des Erwerbes aufgesetzt werden.

§ 10

Es werden eingerichtet:

a) Reihengräber für Kinder bis 5 Jahren
b) Reihengräber für Personen über 5 Jahren
c) Urnenreihengräber
d) Anonyme und teilanonyme Erdbestattungen
e) Anonyme und teilanonyme Urnenreihengräber
f) Wahlgrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

Zu a) Länge 1,20 Meter; Breite 0,60 Meter; Abstand 1 Meter
Zu b) + d) Länge 2,50 Meter; Breite 0,90 Meter; Abstand 1 Meter
Zu c) + e) Länge 0,50 Meter; Breite 0,50 Meter; Abstand 1 Meter

IV.1 Reihengräber

§ 11

(1) Bei Reihengräber wird in der Reihe beigesetzt.

(2) Reihengräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist ordnungsgemäß instand zu halten. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie (gegen Berechnung) eingeebnet und eingesät werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist stehen die Gräber der Gemeinde wieder zur Verfügung. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Reihengräbern nicht möglich.

IV.2 Wahlgräber

§ 12

(1) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte, ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung unzulässig.

(2) In den Wahlgräbern können Nutzungsberechtigte und deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
   a) Ehegatten und Lebenspartner
   b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
   c) Die Ehegatten der unter b) genannten Personen

(3) Wahlgräber müssen spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungsrechte instand gehalten werden.

(4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach seinem Ablauf ist nur auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr nach der jeweiligen Gebührensatzung möglich. Dabei kann der Zeitraum für die Erneuerung des Nutzungsrechts wahlweise 15 oder 30 Jahre betragen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

(6) Überschreitet bei einer Beisetzung die Ruhezeit das noch laufende Nutzungsrecht, so ist zur Wahrung der Ruhezeit das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabsstätte um den notwendigen Zeitraum zu verlängern. Die Gebühren richten sich auch bei der Erneuerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

(7) Das Nutzungsrecht an Grabstätten ist an Angehörige im Sinne des § 12 Absatz 2 vererblich. Sind mehrere Erben vorhanden, so bestimmen sie, auf welchen Angehörigen das Nutzungsrecht übertragen wird. Der neue Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unter Vorlage der schriftlichen Zustimmung der etwaigen Miterben, gegebenenfalls auch unter Vorlage des Erbscheines, innerhalb von 6 Wochen nach dem Tod des bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich anzuzeigen. Die Übertragung der Nutzungsrechte wird bescheinigt. Solange das nicht geschehen ist, sind Bestattungen in dem Erdgrab nicht zulässig.

(8) Eine Wahlgrabstätte mit 8 Grabstätten kann auf Antrag des Nutzungsberechtigten an die Friedhofsverwaltung in 2 Wahlgrabstätten zu je 4 Grabstätten geteilt werden. Eine Teilung kann nur dann erfolgen, wenn auf dem abzugebenden Teil der Wahlgrabstätte die Ruhezeiten der dort beerdigten abgelaufen ist. Eine Teilung ist nur im rechten Winkel zum jeweiligen Hauptweg möglich.

§ 13

Für die Beisetzung von Urnen gelten die Vorschriften über Erdbestattungen entsprechend, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
Anonyme Urnenreihengrabstätten werden nicht gekennzeichnet.

§ 14
Umbettung und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.

(3) Ausnahmeweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsgerecht ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Bestatteten durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragssteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Bei Umbettung von Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, kann die Genehmigung erst erteilt werden, wenn für die Umbettung die schriftliche Genehmigung der Ordnungsbehörde und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes vorliegen. Umbetten von Leichen oder Aschen aus einem Reihengrab des gleichen Friedhofes sind mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 2 nicht zulässig.

(5) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der neuen Grababteilung nicht entgegenstehen.

(6) Leichen oder Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

(1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.
Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Die Namensschilder für die teilanonymen Bestattungen werden von der Friedhofsverwaltung in einheitlicher Art beschafft.

§ 16

Die Genehmigung zur Aufstellung kann versagt werden, wenn das Grabmal usw. nicht den Vorschriften der Friedhofsverwaltung entspricht.

§ 17

Firmenbezeichnungen müssen der Würde und Ethik dieses Ortes entsprechend angepasst sein.

§ 18

(1) Die in § 15 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bzw. Ruhefrist bei Reihengräbern) werden nicht entfernte Grabmäler, Einfriedungen usw. kostenpflichtig abgeräumt und gehen in das Eigentum der Gemeinde Wohnste über.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen des Kreiskulturpflegers.

§ 19

(1) Der Nutzungsberechtigte ist für alle Schäden haftbar, die infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmäler bzw. Herabstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

(2) Lose oder schief stehende Grabmale kann die Friedhofsverwaltung kostenpflichtig umlegen lassen. Wird trotz schriftlicher Aufforderung das Grabmal nicht wieder ordnungsgemäß aufgestellt, kann die Friedhofsverwaltung dieses kostenpflichtig und ordnungsgemäß aufstellen oder abräumen und einebnen lassen.

VI. Herstellung und Bepflanzung sowie Unterhaltung der Gräber

§ 20

(1) Alle Grabstätten müssen in einer friedhofswürdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

(2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.

(3) Zur Bepflanzung der Grabstätte sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die angrenzenden Wege und Grabstätten nicht beeinträchtigen. Die auf den Grabstätten gepflanzten Hecken dürfen eine Höhe von 40 cm nicht überschreiten.

(4) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Gräbern zu entfernen. Ausschließlich kompostierfähige Produkte können auf dem Grünsammelplatz zwischengelagert werden. Alle Behältnisse aus Kunststoff etc. sind der eigenen häuslichen Entsorgung zuzuführen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 21
Listenführung

In der Friedhofsverwaltung wird ein Grabregisterverzeichnis der beigesetzten Verstorbenen mit laufenden Nummer und Namen der Reihen, Wahl- und Urnengräber geführt.

§ 22

(1) Ordnungswidrig gemäß § 11 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) sich als Besucher entgegen § 3 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung oder einer von ihr beauftragten Person nicht befolgt

b) entgegen § 4
   1) fremde Grabstätten, Blumenbeete und Umfassungen unbefugt betritt
   2) Blumen und Sträucher abpflückt
   3) die Wege mit Rädern und Fahrzeugen aller Art befährt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung von der Aufsichtsperson erteilt wurde
   4) Tiere auf dem Friedhof mit sich führt; mit Ausnahme von Blindenhunden
   5) auf dem Friedhof lärmt, läuft, spielt oder sonstigen Unfug betreibt
   6) Druckschriften ohne Genehmigung verteilt
   7) Waren feilbietet, gewerbliche Dienste anbietet oder ausführt, soweit hierzu nicht eine besondere Genehmigung erteilt wurde
   8) während einer Bestattungshandlung Arbeiten ausführt

c) als Gewerbetreibender
   1) entgegen § 5 Abs. 1 ohne vorherige Zulassung tätig wird
   2) entgegen § 5 Abs. 3 Werkzeuge unzulässig lagert
   3) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 23

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung erhoben.

§ 24

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Sittensen, den 18.06.2013

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Gebührensatzung
für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Konmmunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Wohnste und seiner Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführte Leistungen der Samtgemeinde werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren und Auslagen richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) [1]Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeitaufwand zuzüglich des tatsächlich entstandenen sonstigen Aufwandes fest. [2]Die Höhe des Zeitaufwandes richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2
Gebührenpflichtige

(1) [1]Gebührenpflichtige sind die Benutzer des Friedhofes Wohnste. [2]Als Benutzer gelten:

a) der/die jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte

b) der/die Nachfolger/in im Nutzungsrecht gem. § 12 Abs. 7 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat

c) der/die jeweilige Antragsteller/in

d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) [1]Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. [2]Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.

(2) [1]Erhebungszeitraum für die Friedhofsgebühr nach Nr. 1.4 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.
[2]Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß §§ 11, 12 und 13 der Friedhofssatzung für den Friedhof Wohnste.

(3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.

(4) [1]Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. [2]Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr nach Nr. 1.4 für die Unterhaltung des Friedhofes mit dem Jahresbetrag jeweils am 1. Juli jeden Jahres fällig wird.

(5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(6) Die Samtgemeinde kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4
Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6
Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung mit dem Anhang zur Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.02.2001 außer Kraft.

Sittensen, 18.06.2013

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann (L. S.)

Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof der Gemeinde Wohnste

Gebührentarif

1.	**Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten**	
	Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet grundsätzlich **nicht** die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.	
1.1	Reihengrab	
1.1.1	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre -	50,00 €
1.1.2	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre -	180,00 €
1.1.3	Anonymes oder teilanonymes Reihengrab (inkl. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes nach Nr. 1.4)	980,00 €
1.1.4	für Urnen - für 30 Jahre - (eigene Pflege)	150,00 €
1.1.5	für Urnen (anonymes und teilanonymes Urnenreihengrabfeld) - für 30 Jahre - (inkl. Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes nach Nr. 1.4)	950,00 €
1.2	Wahlgrab	
1.2.1	für 30 Jahre - je Grabstelle -	150,00 €
1.2.2	für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle	5,00 €
1.3	Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab gem. § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung: Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle wird je Urne $^1/_3$ der Gebühr wie zu Ziffer 1.2.1 bzw. Ziffer 1.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben.	
1.4	Unterhaltung des Friedhofes, je Grabstelle	4,00 €
2.	**Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle**	
2.1	Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle je Leichnam	100,00 €
2.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	150,00 €
3.	**Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen**	
3.1	bei Erdbestattungen	25,00 €
3.2	bei Urnenbestattungen	25,00 €
4.	**Gebühr für die Beisetzung**	
	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
4.1	für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres	380,00 €
4.2	für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	200,00 €
4.3	für Urnen	100,00 €

5.	**Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne**	
5.1	bis zu 3 Wochen nach Einäscherungstermin	gebührenfrei
5.2	für jeden weiteren angefangenen Monat	15,00 €

6. **Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3:**

a) Zeitaufwand
für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit 15,00 €

b) sonstiger Aufwand
Der sonstige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

c) Namenplakette für die teilanonyme Beisetzung
Auslagen für die Herstellung der Plakette und Anbringung an der Stelle zuzüglich Zeitaufwand der Friedhofsverwaltung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Hundesteuersatzung der Gemeinde Bötersen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 279) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.07.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 279), hat der Rat der Gemeinde Bötersen in seiner Sitzung am 18.06.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Bötersen. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2
Steuerpflicht, Haftung

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund im Interesse einer juristischen Person hält. Als Halter/Halterin des Hundes gilt ferner, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten von ihren Haltern als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Bötersen aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 4
Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen: Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	30,00 Euro
b) für den zweiten Hund	45,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund	60,00 Euro
d) für gefährliche Hunde	500,00 Euro

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 5
Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind.

(2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen.

(3) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 7
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verstirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

(3) Bei Zuzug einer Hundehalterin oder eines Hundehalters in das Gemeindegebiet beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt.

§ 8
Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. Beginnt die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht. Endet die Steuerpflicht (§ 7 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.05. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(3) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.

(4) Der Steuerbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt.

(5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 9
Anzeige- und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

(2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

(5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 A0).

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 9 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde Bötersen anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
- entgegen § 9 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder einer umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
- entgegen § 9 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 11.11.1974, zuletzt geändert am 04.02.2002, außer Kraft.

Bötersen, 18.06.2013

Gemeinde Bötersen
Holsten (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Haushaltssatzung
der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 25.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.436.200,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.507.600,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	30.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	31.000,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.380.300,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.800,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	146.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	588.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	14.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.876.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.997.100,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuern	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2.	Gewerbesteuer	380 v. H.

Fintel, den 25.04.2013

Bruns (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.06.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/071 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Fintel, den 30. Juni 2013

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Gemeinde Fintel
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Krähenberg II“

Der Rat der Gemeinde Fintel hat in seiner Sitzung am 25.04.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Krähenberg II“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.

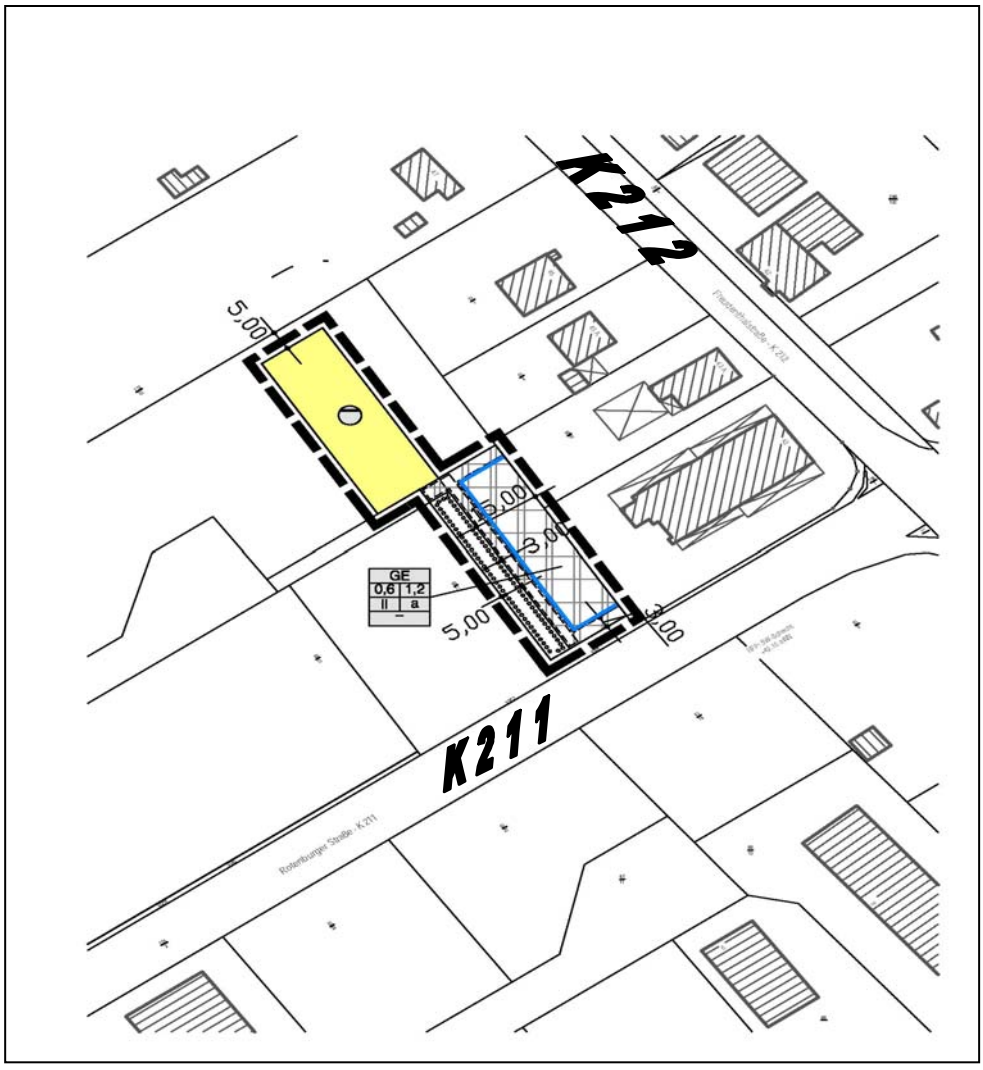

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Krähenberg II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 „Krähenberg II“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Fintel, Rotenburger Straße 10, 27389 Fintel, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fintel, den 17.06.2013

Der Bürgermeister (L. S.)
Bruns

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in seiner Sitzung am 13.05.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Helvesiek“.

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2
Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt zwischen oberem Grün und unterem Rot einen von links unten nach rechts oben verlaufenden silbernen Wellenschrägbalken, links oben begleitet von einem goldenen Wacholder, unten rechts von einem goldenen Trinkbecher der Jungsteinzeit.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Helvesiek Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

(3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt,
   b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

§ 4
Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

(1) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

(2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.

(6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 5
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Helvesiek, Schulstraße 4, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen oder Verordnungen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.

(4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gebäude des Feuerwehrhauses in Helvesiek, Im Dorfe 15.

§ 6
Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Helvesiek vom 03.11.1997 außer Kraft.

Helvesiek, den 13.05.2013

Gemeinde Helvesiek
Brunkhorst (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 30. Mai 2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Lauenbrück".

(2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2
Wappen und Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold über Wasser eine schwarze Holzbrücke, darauf ein schreitender blauer rotbewehrter Löwe mit einem schwarzen Nagelspitzkreuz in der rechten Tatze.

(2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Lauenbrück Landkreis Rotenburg (Wümme)".

(3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

(1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
   a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt,
   b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

(2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 1.500 € nicht überschreitet.

(3) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung für die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 des Baugesetzbuches vor.

§ 4
Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

(1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 5
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Lauenbrück, Berliner Straße 3, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen oder Verordnungen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.

(4) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.

(5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich am Gebäude der Gemeindeverwaltung.

§ 6
Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Lauenbrück vom 13.11.1997 außer Kraft.

Lauenbrück, den 12. Juni 2013

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann (L. S.)
Bürgermeister

Hauptsatzung
der Gemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 03.06.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name, Sitz, Stellung

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Selsingen".

(2) Die Gemeinde Selsingen ist Mitglied der Samtgemeinde Selsingen.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Selsingen zeigt: In Silber eine aufgerichtete rote Spitze, überdeckt mit einem schräggekreuzten silbernem Schwert mit goldenem Griff und einem goldenen Stab.

(2) Die Flagge der Gemeinde Selsingen ist rot-weiß-rot mit dem in der Mitte befindlichen Wappen.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Selsingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)".

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde Selsingen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3
Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

1.) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt,

2.) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister, bzw. im Falle des § 106 NKomVG vom Gemeindedirektor zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen und Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere

a) folgende Angelegenheiten ohne einschränkende Wertgrenze:
   - ⇨ Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen
   - ⇨ Heranziehung zu Gemeindeabgaben
   - ⇨ Erteilung von Prozessvollmachten

b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 5.000 Euro, oder deren Vermögenswert im Einzelfall die vorgenannte Wertgrenze nicht übersteigt, wie z. B.
   - ⇨ Einreichung von Klagen vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert in o. g. Höhe
   - ⇨ Honorarverträge mit Architekten, Ingenieuren, Planern und Gutachtern
   - ⇨ Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
   - ⇨ Stundung von Ansprüchen für längstens 12 Monate – jedoch ohne Wertgrenze bei bis zu drei Monaten
   - ⇨ Niederschlagung von Forderungen

- ⇨ Erlass von Forderungen
- ⇨ Abschluss von Miet- und Pachtverträgen
- ⇨ gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche
- ⇨ Verträge über Lieferungen und Leistungen

c) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit ein unabweisbares Bedürfnis vorliegt bis zu einer Wertgrenze von nicht mehr als 2.500 Euro.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Selsingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss vom Bürgermeister, bzw. im Falle des § 106 NKomVG vom Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

(7) Sollte ein Verwaltungsausschuss nicht gebildet worden sein, so tritt an dessen Stelle der Rat.

§ 6
Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, oder öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne von § 11 Abs. 6 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstr. 8, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Die Veröffentlichung von sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Selsingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Die Aushangkästen der Gemeinde befinden sich

für den Ortsteil Selsingen: auf dem Grundstück des Rathauses, Bahnhofstraße 8, an der Ostseite des Gebäudes;

für den Ortsteil Granstedt: an der Nordseite des Dorfgemeinschaftshauses, Granstedter Dorfstr. 25;

für den Ortsteil Haaßel: an der Süd-Ostseite der Scheune des Grundstücks „Unter den Eichen 1“;

für den Ortsteil Lavenstedt: an der Nordseite des Feuerwehrhauses, Friedhofstraße 3;

für den Ortsteil Parnewinkel: an der Südseite des ehemaligen Kalthauses, Dorfstraße.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind mindestens vier Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich keine Bekanntmachung mehr erfolgen kann.

§ 7
Einwohnerinformationen

(1) Der Bürgermeister, bzw. im Falle des § 106 NKomVG der Gemeindedirektor informiert die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse und über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Daneben unterrichtet der Bürgermeister, bzw. im Falle des § 106 NKomVG der Gemeindedirektor in geeigneten Fällen oder bei Bedarf die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung.

(3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens vier Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn aufgrund der Dringlich- oder Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit tatsächlich nur eine kurzfristigere Bekanntmachung erfolgen kann.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Hauptsatzung tritt mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet wird. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 15.12.1997 außer Kraft.

Selsingen, den 03.06.2013

Gemeinde Selsingen
Pape (L. S.)
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

Gemeinde Vahlde
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Blöcken III“

Der Rat der Gemeinde Vahlde hat in seiner Sitzung am 30.04.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Blöcken III“, bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen. Die genauen Grenzen des Plangebietes ergeben sich verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan.

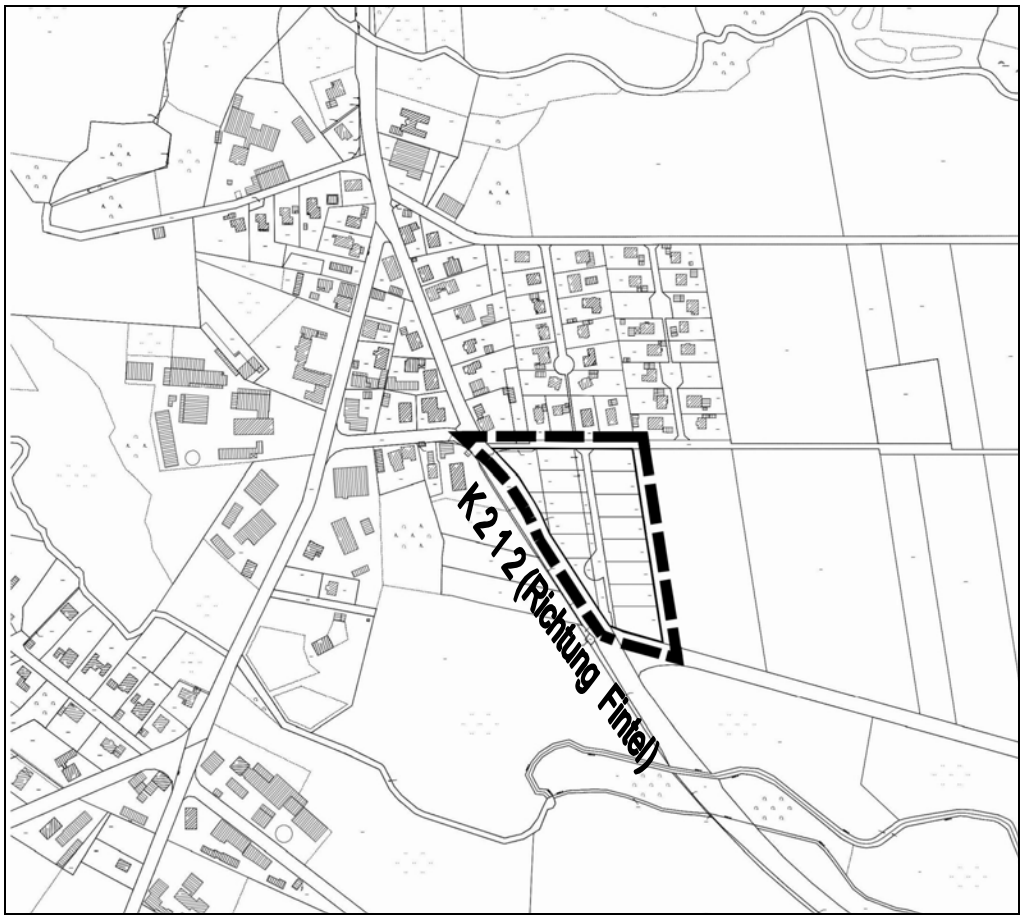

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Blöcken III“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Blöcken III“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Vahlde, In den Eichen 8, 27389 Vahlde, während der Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vahlde, den 06.06.2013

Der Bürgermeister (L. S.)
Rademacher

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2013 Nr. 12

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Ausführungsanordnung
des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
– Regionaldirektion Verden–
Amt für Landentwicklung Verden

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit gemäß § 63 i. V. m. § 62 und § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der

01.08.2013

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 FlurbG der im Flurbereinigungsplan mit den Nachträgen 1 und 2 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Flurbereinigungsplan geregelt.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Teilnehmern am 21.10.2009 bekannt gegeben und hat vom 23.09.2009 bis 20.10.2009 während der Dienststunden in den Büroräumen der Stadt Visselhövede zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen; der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan wurde den Teilnehmern am 06.09.2010 bekannt gegeben und hat vom 19.08.2010 bis 03.09.2010 während der Dienststunden in den Büroräumen der Stadt Visselhövede zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen; der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wurde den Teilnehmern am 27.05.2013 bekannt gegeben und hat vom 29.04.2013 bis 24.05.2013 während der Dienststunden in den Büroräumen der Stadt Visselhövede zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - Eitzer Straße 34, 27283 Verden, gestellt werden.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Nindorf (Nachträge 1 und 2) ist seit dem 20.06.2013 unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Verden des LGLN, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Kracht (L. S.)

Vorstehende vorzeitige Ausführungsanordnung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen - Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung Verden - vom 21.06.2013 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 25.06.2013

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0
Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.